



Vereinsstatuten des Elternvereins des Werkschulheims Felbertal in Ebenau ZVR 466312698

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Elternverein Werkschulheim Felbertal“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Ebenau bei Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgaben:

- a) die Mitspracherechte der Eltern und des Elternvereins gemäß dem Schulunterrichtsgesetz wahrzunehmen,
- b) im steten Kontakt und in gemeinsamer Arbeit mit dem Verein zur Förderung von Werkschulheimen sowie dem Lehrkörper des Werkschulheims Felbertal in Ebenau (im Folgenden „WSH“), die Erziehung und den Unterricht der das WSH besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- c) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen, sowie das Verständnis des WSH für die berechtigten Interessen und Erwartungen der Eltern zu vertiefen, die sich aus dem besonderen Charakter des WSH ergeben.
- d) die erzieherischen Bemühungen des Elternhauses und der Schule in Einklang zu bringen,
- e) bei der Beseitigung von Härtefällen mitzuhelfen
- f) drei Personen gemäß § 64 Abs. 6 SchUG in den Schulgemeinschaftsausschuss zu entsenden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) die Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit Vertreter*innen des Vereins zur Förderung von Werkschulheimen und dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2,
- b) die Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des § 2 a) – d),
- c) die Information der Mitglieder über die Tätigkeit des Elternvereins,



- d) die Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen des WSH im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden,
- e) im Allgemeinen werden die Form und die Schwerpunkte der Zusammenarbeit vom Elternverein den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträge von Vereinsveranstaltungen
- d) sowie freiwillige Zuwendungen jeglicher Art

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Die Eltern oder Sorgeberechtigten müssen den Mitgliedsbeitrag nur einmal entrichten, und zwar auch dann, wenn mehrere ihrer Kinder das WSH besuchen, um Mitglied im Elternverein zu werden und damit ein Stimmrecht zu erhalten.

§ 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Elternverein wird erstmalig durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags begründet und besteht solange der Mitgliedsbeitrag zeitgerecht jährlich entrichtet wird.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Elternvereins können nur Eltern und Sorgeberechtigten sein, deren Kinder das WSH besuchen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- a) kein Kind der Eltern/Sorgeberechtigten mehr das WSH besucht,
- b) der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird.

(2) Der Vorstand des Vereins kann ein Mitglied aus dem Elternverein wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nur Mitglieder des Elternvereins haben ein Stimmrecht und sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der Elternausschuss (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, möglichst im Oktober oder im November statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG,
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s gemäß § 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d)



- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Pro bezahltem Mitgliedsbeitrag gibt es eine Stimme. Da Eltern/Obsorgeberechtigte nur einmal einen Mitgliedsbeitrag entrichten, und zwar auch dann, wenn mehrere ihrer Kinder das WSH besuchen, (bei mehrfacher Entrichtung gilt jede weitere Zahlung als Spende), haben Eltern/Obsorgeberechtigte stets nur eine Stimme. Sollten im Vorstand Ehegatten tätig sein, hat ausnahmsweise jeder Ehegatte eine eigene Stimme, sowohl im Vorstand als auch in der Generalversammlung.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Elternvereins geändert oder der Elternverein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Generalversammlung tagt für gewöhnlich im Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft; aber auch Zusammenkünfte samt Beschlussfassungen im Rahmen von Online-Meetings sind zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Elternvereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Stellvertreter*in sowie Kassier*in und Stellvertreter*in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für gewöhnlich im Rahmen persönlicher Zusammenkünfte; aber auch Beschlussfassungen im Rahmen von Online-Meetings oder als Email-Umlaufbeschluss sind zulässig.
- (9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Elternvereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 a) - c) dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier*in ist für die Übernahme der Gelder des Elternvereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter*innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Elternausschuss

- (1) Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Der Elternausschuss besteht aus mindestens so vielen Mitgliedern, als im WSH Klassen eingerichtet sind und soll durch die Elternvertreter*innen und deren Stellvertreter*innen zusammengesetzt sein.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt durch die jeweiligen Eltern der jeweiligen Klasse, die eine*n Elternvertreter*in und Stellvertreter*in wählen.
- (4) Der Elternausschuss kann zu jeder Sitzung sowohl Mitglieder der Heimleitung, des Lehrkörpers sowie Schüler*innen in beratender Funktion einladen.
- (5) Auf Vorschlag von Elternausschuss-Mitgliedern können auch andere Personen eingeladen werden.
- (6) Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann/der Obfrau (deren Stellvertreter*innen) einberufen und geleitet.
- (7) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
- (8) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein*e Klassenelternvertreter*in nicht Mitglied des Elternvereins, kann er/sie vom Vorstand des Elternvereins zu den Elternausschusssitzungen eingeladen werden, aber er/sie ist nicht stimmberechtigt.
- (9) Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- (10) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereins betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
- (11) Der Elternausschuss kann seine Erweiterung um höchstens drei Personen beschließen.

§ 18: Elternzusammenkünfte

- (1) Es können auch Elternzusammenkünfte abgehalten werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Eltern und Obsorgeberechtigte von Schüler*innen des WSH.
- (2) Elternzusammenkünfte werden vom Obmann/der Obfrau, im Verhinderungsfalle von dessen/deren Stellvertreter*in, einberufen und geleitet.
- (3) Elternzusammenkünfte dienen dem zwangslosen Meinungsaustausch zwischen den Eltern sowie der Besprechung von Problemen zwischen Eltern, Lehrer*innen und Schüler*innen. Anträge können bei jedem Mitglied des Elternausschusses eingebracht werden. Auch der Beschluss zu einer außerordentlichen Hauptversammlung kann gefasst werden.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Elternvereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.